



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 14. Februar 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 Nr. 5 und 6 Buchst. b der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) ergeht folgende

2. Verlängerung der 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

-Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen-

1. In der am 27. Januar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen– und mit amtlicher Bekanntmachung vom 13. Februar 2021 verlängerten Allgemeinverfügung wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 21. März 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03. März 2021 haben diese eine Verlängerung des Lockdowns bis zum 28. März 2021 festgelegt aufgrund des aktuellen im Bundesgebiet wieder herrschenden Anstiegs an Infektionen mit dem Coronavirus. Entsprechend hat die Landesregierung für Hessen beschlossen, die Corona-

Schutzmaßnahmen zu verlängern. Im Stadtgebiet Offenbach steigen aktuell die Infektionszahlen. Die infektiöseren Corona-Varianten aus Großbritannien (B.1.1.7) und Südafrika (501. V2) sind im Stadtgebiet nachgewiesen. Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 04. Februar 2021 liegt bei 105,2 und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern noch nicht nachhaltig verbessert und es liegt immer noch ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Infolge des frühlingshaften Wetters der vergangenen Tage halten sich die Menschen vermehrt im Freien, insbesondere zum Zusammentreffen in den Parkanlagen im Stadtgebiet auf. Angesichts der ausgeführten immer noch sehr ernstesten epidemiologischen Situation können Lockerungen nicht als vertretbar erachtet werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit der 1. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.